

Öffentliche Bekanntmachung

- a) XIV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“
- b) VII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/4 „Am Holzplatz, Teil II“

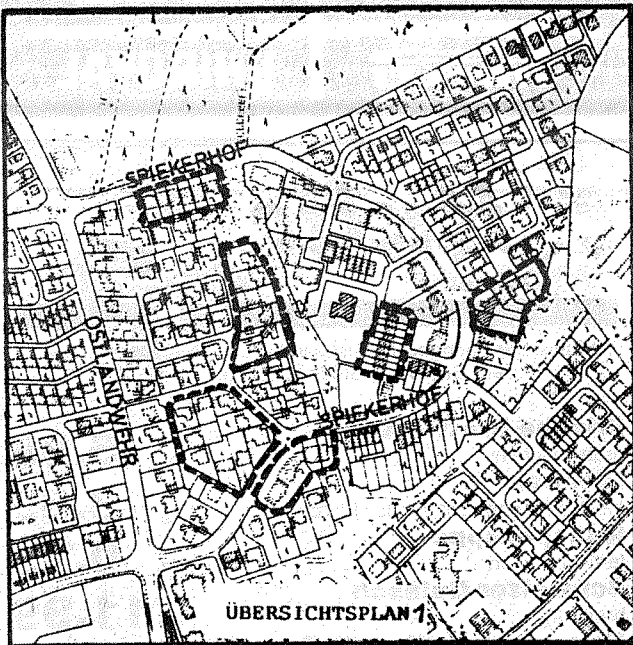
Zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 18.05.1995 die XIV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen, bestehend aus dem Plangrundriß, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der nach dem Entwurfsbeschluß und dem Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB redaktionell überarbeiteten Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfaßt mehrere Teilbereiche, die dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen sind.

Übersichtsplan 1

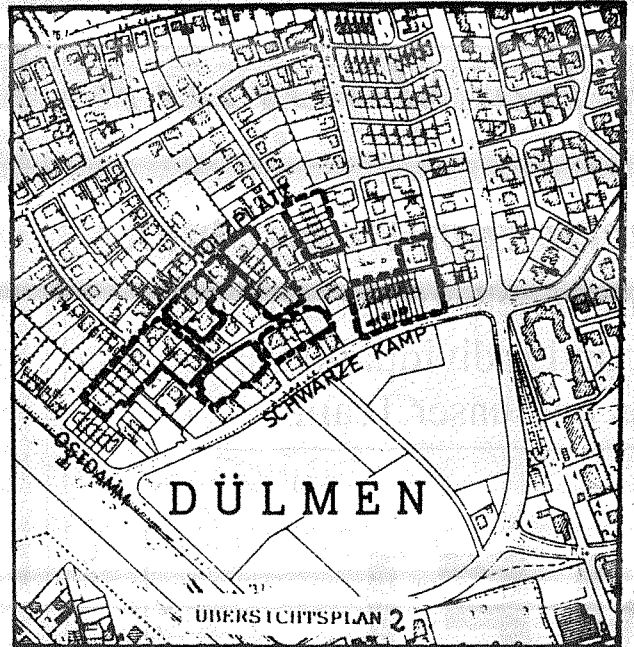


Zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 30.03.1995 die VII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/4 „Am Holzplatz, Teil II“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen, bestehend aus dem Plangrundriß, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der nach dem Entwurfsbeschluß und dem Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB redaktionell überarbeiteten Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfaßt mehrere Teilbereiche, die dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen sind.



Zu a) und b):

Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen mit Begründungen im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, Zimmer 61 - 63, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.11.1995

Hainke
Bürgermeisterin

AUSZUG DER DÜLMENER
ZEITUNG VOM 20.11.1995